

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



III.

26. Februar.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

25. Verständigung der M. Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.
26. Körperschaftsteuerpflichtige Betriebe der Gemeinde Wien, Goldbilanz.
27. Magistratische Bezirksämter, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.
28. Magistratsabteilungen, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.
29. Intimation von Berufungserledigungen.
30. Geschäftigkeitszeugnisse.
31. Rückstandsausweis pro 1924.
32. Bestellung von Amtseinrichtungen.

33. Kontrahentenrechnungen, Behandlung.
34. Verbot der Bekanntgabe der Privatadresse von Gemeindefunktionären an Parteien.
35. Auskünfte über Dienstleistungen städtischer Angestellter.
36. Berufungen bei nicht erwiesenem strafbarem Tatbestand.
37. Gebarung mit Steueramtsdepotiten.
38. Städtische Betriebe, Kontoforrentgebarung.
39. Hundeabgabe für das Jahr 1926.

Dienstverfügungen von Amtsstellen:

Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten.
Vorschrift für die Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(-innen) der städtischen Fürsorgeanstalten.
Ausfolgung von Monturstücken.

Erlässe der Magistratsdirektion.

25. Verständigung der M. Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.

M. D. 592.

Wien, am 28. Jänner 1926.

(An die M. Abt. 5, 17, 36, 40 und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk und an den Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Jänner 1923, M. D. 106/23, wird angeordnet:

Von allen Bescheiden über Baubewilligungen nach § 14 der Wiener Bauordnung und über Benützungsbewilligungen, über Anzeigen nach § 15 der Wiener Bauordnung, über Aufträge wegen unbefugter Bauherstellungen und über Zusätzungen wegen Beseitigung solcher unbefugter und nicht genehmigter Bauführungen ist der M. Abt. 5 eine Gleichschrift zu übermitteln.

In den Benützungsbewilligungen hat in Zukunft der Satz zu entfallen: „Gesuche um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbegünstigungen sind innerhalb 45 Tagen nach Vollendung des Baues bei der M. Abt. 5 einzubringen“; dafür ist folgender Satz aufzunehmen: „Sie werden aufmerksam gemacht, daß die durch die baulichen Herstellungen entstandenen Änderungen im Sinne des § 7 des Wohnbausteuererlasses unter genauer Angabe der Art der Änderung in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit und Ausstattung oder Verwendung des Mietobjektes (Hauses) der M. Abt. 5, 1. Neues Rathaus, als Wohnbausteuerermessungsbehörde binnen 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei sonstiger Strafe anzuzeigen sind. Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 30. September 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 127, in der Fassung der Gesetze vom 7. April 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 63, vom 20. April 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 57, und vom 15. Mai 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, für eine Befreiung der Baulichkeit zutreffen, so können Sie um Befreiung von der Wohnbausteuer bei der

M. Abt. 5 innerhalb 45 Tagen nach Erteilung der Benützungsbewilligung ansuchen, wobei Sie nach § 4 des erwähnten Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bau zutreffen.“

Die Druckforten werden in dieser Art abgeändert werden.

26. Körperschaftsteuerpflichtige Betriebe der Gemeinde Wien, Goldbilanz.

ad M. D. K 23.

Wien, am 2. Februar 1926.

(An die M. Abt. 4, 6, 13 a, 22, 25 a, 25 b, 30, 41, 42 und 45, an die Direktion des Rechnungsamtes.)

Nach dem Goldbilanzengesetze (Bundesgesetz vom 4. Juni 1925, B.-G.-Bl. 184) ist für den Beginn des Geschäftsjahres 1925 oder eines späteren Geschäftsjahres, in dessen Verlauf zur Schillingrechnung übergegangen wird, ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Schillingrechnung aufzustellen. In dieser Eröffnungsbilanz (Goldöffnungsbilanz) ist eine Neubewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Diese Bestimmungen sind für die Körperschaftsteuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde Wien, die im Laufe des Jahres 1925 zur Schillingrechnung übergegangen ist, von Wichtigkeit. Diese Betriebe sind die Gärtnerei und Steinmehlwerkstätte der M. Abt. 13 a, die Handelsgärtnerei der M. Abt. 22, die größeren Bäderbetriebe der M. Abt. 25 a, die Dampfwäscherei der M. Abt. 25 b und der Kraftwagenbetrieb der M. Abt. 30, soweit es sich um Leistungen an Private handelt, der Lagerhausbetrieb der M. Abt. 41, die Eiszerzeugung und das Futtermittelgeschäft am Zentralviehmarkte der M. Abt. 42, endlich der Rathauskellerbetrieb der M. Abt. 45.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Goldöffnungsbilanzen bei den städtischen Unternehmungen und Körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben aufzustellen sind, ob mit 1. Jänner 1925, womit der Vorteil einer vereinfachten Veranlagung verbunden wäre, oder zu einem späteren Zeitpunkte, wozu der Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen zum Goldbilanzengesetze die Handhabe bietet, ist noch nicht entschieden. Doch ist es unbedingt notwendig, schon jetzt die Vorbereitungen

zu treffen, falls die Goldöffnungsbilanz mit 1. Jänner 1925 aufgestellt würde.

Die oben erwähnten Betriebe werden demnach angewiesen, anlässlich der Arbeiten für den Rechnungsabschluss 1925 eine Goldöffnungsbilanz mit 1. Jänner 1925 aufzustellen, wobei folgendes zu beachten ist. Das Goldbilanzengesetz enthält nur grundsätzliche Bestimmungen für die einzelnen Gruppen von Vermögensbestandteilen und für die Verbindlichkeiten, die für die Aktiven eine Bewertungsgrenze nach oben, bei den Verbindlichkeiten aber eine solche nach unten festlegen, während für gewisse Vermögensstücke (Anlagen, Immobilien usw.) bei der Bewertung auch auf die künftige Ertragsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Da das Goldbilanzengesetz also bei der Neubewertung einen Spielraum einräumt, bleibt es den städtischen Unternehmungen und Betrieben überlassen, einen Entwurf nach eigenem Ermessen aufzustellen und gleichzeitig die unteren und oberen Bewertungsmöglichkeiten festzustellen.

Mit den Arbeiten für die Goldöffnungsbilanz ist sofort zu beginnen, um möglichst rasch in den Besitz der Ziffern zu kommen, die die Grundlage der endgültigen Entscheidung bilden sollen.

27. Magistratische Bezirksämter, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.

M.D. 884.

Wien, am 3. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes, an den Herrn Vorstand des Kassendienstes, an den Herrn Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIa und IIb, an die Rechnungsabteilungen und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25, wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen (Strafbetrag samt Straflosenbeitrag), Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs- und Feilbietungsgebühren) anzurechnen sind. Diese Anordnung gilt jedoch nur für Strafen, die nach dem 31. Dezember 1925 verhängt wurden.

Die Verrechnung von Exekutionsgebühren, die auf § 1, Absatz 1 des V.-B.-G. beruht, ist die gleiche wie für die direkten Steuern (Abschnitt IV des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, V.-B.-M. Nr. 373). Auch sonst hat die exekutive Einhebung von Strafbeträgen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden.

Hierbei ist jedoch Rücksicht zu nehmen auf § 53, Absatz 1 des V.-B.-G., der bestimmt: „Die Behörde hat den zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, sofort die Geldstrafe zu erledigen oder die Freiheitsstrafe anzutreten.“ In allen Fällen also, wo gegen ein Strafkenntnis oder eine Strafverfügung keine Berufung eingebracht oder kein Einspruch erhoben wurde, der Strafbetrag noch ausfällt und weder eine Ratensbewilligung noch eine Zufristung vorliegt, ist vor Einleitung der Exekution die im § 53 des V.-B.-G. vorgeschriebene Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe an die bestrafte Partei zu richten, wofür eine eigene Druckform aufgelegt wurde (Druckf. Nr. 59), die im Druckartenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites, 1. Neues Rathaus, erhältlich ist.

Die Ausfertigung dieser Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe obliegt den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter bei Erhalt des Strafaktes. Als Unterschrift

ist die Faksimilestempiglie des Bezirksamtsleiters zu setzen, wie dies bei exekutiven Mahnungen üblich ist. Vor Ausfertigung der Zahlungsaufforderung hat sich natürlich die Fachrechnungsabteilung zu überzeugen, daß der Strafbetrag noch nicht bezahlt ist und daß eine Ratens- oder Stundungsbewilligung nicht vorliegt. Die Einzahlungsfrist ist einheitlich mit drei Tagen festzusetzen.

Die Absendung der Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe ersetzt nicht die exekutive Mahnung, sie ist kein Exekutionsschritt.

In jenen Fällen, wo die bestrafte Partei das Strafkenntnis angefochten hat, entfällt die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung, da die endgültige Berufungsentscheidung bereits die Aufforderung enthält, sofort die Geldstrafe zu erledigen.

Die Rechnungsabteilung hat im Kontobuche anstatt der Rechtskraft den Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung einzutragen, der aus dem an sie zurücklangenden postämlichen Rückschein zu entnehmen ist. Auf den Rückscheinen ist unten links in der letzten Zeile in der Rubrik „Referent“ die Rechnungsabteilung zu bezeichnen. In jenen Fällen, wo die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung durch die Fachrechnungsabteilung entfällt, weil diese bereits im Bescheid über die endgültige Berufungsentscheidung enthalten ist, ist anstatt der Rechtskraft der Tag der Zustellung der Berufungsentscheidung einzutragen, der aus dem übermittelten Strafakte zu entnehmen ist.

Nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung gestellten dreitägigen Frist, die vom Tage nach der Zustellung läuft, ist die exekutive Mahnung zu vollziehen.

Die sonstigen von den Vorschriften für die Einhebung der direkten Steuern abweichenden Bestimmungen über die Vollstreckung rückständiger Strafbeträge enthalten die §§ 14 und 31, Absatz 2 und 3 des V.-B.-G. Besonders wichtig ist, daß die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe mit dem Tode des Bestraften erlischt und auch für die Einhebung eine Verjährungsfrist (drei Jahre) besteht.

Die einbezahlten Exekutionsgebühren sind von den Rechnungsabteilungen bis zu einer Neuauflage der Druckform im Journale in der vorletzten Spalte einzutragen. Für die Eintragung der Summe, die sich aus Strafbetrag, Straflosenbeitrag und Exekutionsgebühr ergibt, ist daher die Anmerkungs-spalte zu verwenden. Im Kontobuche sind die bezahlten Exekutionsgebühren in der Spalte „revidiert“ einzutragen. Die Revisionschiffre des Beamten der Fachrechnungsabteilung ist in derselben Spalte oberhalb des gebuchten Betrages oder auf dem leeren Platz neben dieser Spalte beizusetzen.

28. Magistratsabteilungen, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.

M.D. 883.

Wien, am 4. Februar 1926.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 15 b, 34 b, 40, 49 und 52, an das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Herren Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II a, II c, II d und III a, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Magistratsabteilungen 15 a und 15 b Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen, an die M.Abt. 34 a und 34 b Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, an die Fachrechnungs- und die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, an die Herren Senatsräte Dr. Alois Sagmeister und Dr. Otto Hürsch, an Herrn Direktionsrat Heinrich Rünzl.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25, wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen (Strafbetrag samt Straflosenbeitrag) Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs-

und Feilbietungsgebühren) anzurechnen sind. Diese Anordnung gilt jedoch nur für Strafen, die nach dem 31. Dezember 1925 verhängt wurden.

Die Berechnung von Exekutionsgebühren, die auf § 3, Absatz 1 des V.-St.-G. beruht, ist die gleiche wie die für die direkten Steuern (Abschnitt IV des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, V.-St.-G. Nr. 373). Auch sonst hat die Exekution wegen Strafbeträge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden.

Hierbei ist jedoch Rücksicht zu nehmen auf § 53, Absatz 1 des V.-St.-G., der bestimmt: „Die Behörde hat den zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, sofort die Geldstrafe zu erledigen oder die Freiheitsstrafe anzutreten.“ In allen Fällen also, wo gegen ein Straferekenntnis oder eine Straferfügung keine Berufung eingebracht oder kein Einspruch erhoben wurde, der Strafbetrag noch aussteht und weder eine Ratenbewilligung noch eine Zufristung vorliegt, ist vor Einleitung der Exekution die im § 53 des V.-St.-G. vorgeschriebene Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe an die bestrafte Partei zu richten, wofür eine eigene Druckform aufgelegt wurde (Druckform Nr. 59), die im Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedit 1. Neues Rathaus erhältlich ist.

Die Ausfertigung dieser Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe obliegt den Referenten der Magistratsabteilungen, welche sie auch zu fertigen haben. Vor Absendung der Zahlungsaufforderung ist natürlich festzustellen, ob der Strafbetrag nicht schon bezahlt ist oder eine Raten- oder Stundungsbewilligung vorliegt. Die Einzahlungsfrist ist einheitlich mit drei Tagen festzusetzen.

Die Absendung der Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe ersetzt nicht die exekutive Mahnung, sie ist kein Exekutionsschritt.

In jenen Fällen, wo die bestrafte Partei das Straferekenntnis angefochten hat, entfällt die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung, da die endgültige Berufungsentscheidung bereits die Aufforderung enthält, sofort die Geldstrafe zu erledigen.

Auf dem Einhebungsauftrag ist anstatt der Rechtskraft der Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung ersichtlich zu machen, der aus dem dem Akte beiliegenden postamtlichen Rückschein zu ersehen ist. In jenen Fällen, wo die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung entfällt, weil diese bereits im Bescheid über die endgültige Berufungsentscheidung enthalten ist, ist anstatt der Rechtskraft der Tag der Zustellung der Berufungsentscheidung einzutragen, der ebenfalls aus dem übermittelten Strafkasse zu entnehmen ist.

Nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung gestellten dreitägigen Frist, die vom Tage nach der Zustellung läuft, ist die exekutive Mahnung zu vollziehen.

Die sonstigen von den Vorschriften für die Einhebung der direkten Steuern abweichenden Bestimmungen über die Vollstreckung rückständiger Strafbeträge enthalten die §§ 14 und 31, Absatz 2 und 3 des V.-St.-G. Besonders wichtig ist, daß die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe mit dem Tode des Bestraften erlischt und auch für die Einhebung eine Verjährungsfrist (drei Jahre) besteht.

Die einbezählten Exekutionsgebühren sind von den in Betracht kommenden Stellen der Zentralrechnungsabteilung in ihren Gegentagebüchern und im Kontobuch separat auszuweisen und die Monatssummen an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, auf Empfangsrubrik 204/1 umzubuchen. Die Betriebsbuchhaltungen haben die bei ihnen eingegangenen Exekutionsgebühren mit Ende des Jahres an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, für Empfangsrubrik 204/1 abzuführen.

Im übrigen haben die Bestimmungen der Dienstvorschrift für die Einhebung der im Verwaltungswege einzubringenden öffentlich-rechtlichen Gebühren der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige sinngemäß Anwendung zu finden, die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 15. September 1925, M.D./K 154/25, verlautbart wurde*) und am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist.

29. Intimation von Berufungserledigungen.

M.D. 607.

Wien, am 5. Februar 1926.

(An Herrn Magistratsbezirksdirektor Dr. August Mayr, Herrn Obersenatsrat Dr. Rucka, Herrn Senatsrat Dr. Hirsch, Herrn Senatsrat Dr. Sagmeister, Herrn Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, an alle Magistratsabteilungen, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an die Expositur Stadlau.)

Nach §§ 67 und 58 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auch Berufungsbescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen. An Stelle der bisherigen Bezeichnung „Bürgermeisterbescheid“ oder „Stadtienatsbescheid“ haben daher in Zukunft die Worte „Berufungsbescheid“ zu treten. Diesem Erfordernis wird in den Berufungserledigungen Rechnung getragen.

Die Bezeichnung ist jedoch auch in die an die Partei ergehende Intimation aufzunehmen.

Diese hat daher in Zukunft zu lauten:

„An Herrn K. J.“

Berufungsbescheid.

(folgt der Wortlaut wie bisher).“

30. Cheffähigkeitszeugnisse.

M.D. 942.

Wien, am 6. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hirsch.)

Ein österreichisches Konsulat hat kürzlich in einer Zuschrift an den Magistrat darüber Beschwerde geführt, daß Cheffähigkeitszeugnisse Ungenauigkeiten oder gar Unrichtigkeiten in der Bezeichnung des Geburtsortes aufweisen. Da derlei Mängel hinreichen können, die zuständige ausländische Behörde zu veranlassen, Aufgebot oder Trauung zu verweigern, aber auch dem Ansehen der österreichischen Behörden im Auslande abträglich sein können, ordne ich an, daß der Ausfertigung von Cheffähigkeitszeugnissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und daß sie erst nach genauester Prüfung durch den Bezirksamtsleiter der Partei ausgefolgt werden.

31. Rückstandsausweis pro 1924.

M.D. 1054.

Wien, am 8. Februar 1926.

(An die Leiter der magistratischen Bezirksämter.)

Unter Benützung der bestehenden Druckform ist ein Ausweis über alle in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember 1924 d. a. eingelangten und bisher noch nicht erledigten Akten zu verfassen und der Magistratsdirektion zu Händen des Senatsrates Dr. Otto Hirsch bis längstens 1. Mai 1926 vorzulegen.

Hierbei haben die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 27. November 1902, M.D. 4051, erteilten Weisungen Anwendung zu finden.

Dementsprechend sind behufs Anfertigung eines richtigen Ausweises die Geschäftsprotokolle genauestens durchzugehen,

*) Siehe Beilage zum Verordnungsblatt, Heft X, Seite 76 a.

sämtliche noch nicht erledigten Dienststücke in den Ausweis aufnehmen und ist bei jedem ausgewiesenen Akte unter Namhaftmachung des Beamten, welchem die Bearbeitung des Dienststückes oblag, auch die Ursache der nicht erfolgten Erledigung bekanntzugeben.

Ich spreche die Erwartung aus, daß für eine genaue und vollständige Verfassung des Rückstandsausweises Sorge getragen und die Aufarbeitung der rückständigen Akten in kürzester Zeit bewerkstelligt werden wird.

*

Magistratsdirektion.
Selbständiger Wirkungsbereich.
M.D. 4051.

Wien, am 27. November 1902.

Im Grunde des § 45 Dienstpragmatik ersuche ich Euer Wohlgebornen, mir den Ausweis über alle bis Ende des Jahres 1901 dortamts eingelangten und bisher noch nicht erledigten Akten zuverlässig bis 31. Jänner 1903 unter Benützung der ange-schlossenen Druckformate ./ vorzulegen.

Ich habe anlässlich der Vorlage der letzten Rückstands-ausweise die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Verfassung derselben seitens einzelner Magistratsabteilungen und Bezirks-ämter bedauerlicherweise nicht die gewünschte Sorgfalt ange-wendet wurde.

Die Abgabe eines richtigen Ausweises erheischt, daß die Geschäftsprotokolle genauestens durchgesehen werden, daß sämt-liche noch nicht erledigten Akten in den Ausweis aufgenommen werden und daß unter Namhaftmachung des Beamten, welchem die Bearbeitung des Aktes oblag, zugleich die Ursache der nicht erfolgten Erledigung bekanntgegeben werde, was bei den letzten Rückstandsausweisen vielfach nicht geschah.

Bei der Durchsicht der Geschäftsprotokolle wird sich auch Gelegenheit bieten, einzelne Posten, bei denen Eintragungen übersehen wurden, zu ergänzen und richtigzustellen; hiebei verweise ich auf den h. ä. Erlaß vom 11. April 1901, M.D. 168/01 (abgedruckt im Verordnungsblatt Nr. 12 ex 1901, Seite 105).

Ich gebe mich auch der Erwartung hin, daß seitens der Herren Beamten alles aufgewendet werde, um die aufgelaufenen Rückstände ehestens aufzuarbeiten und ersuche ich Euer Wohlgebornen, nachdem Sie durch den Rückstandsausweis ein Bild über den Stand der unerledigten Akten gewonnen haben, zu veranlassen, daß die Aufarbeitung der Rückstände ehebdigst in Angriff genommen werde und daß neue Rückstände tunlichst hintangehalten werden.

Der Magistratsdirektor:

Preyer m. p.

32. Bestellungen von Amtseinrichtungen; aus-schließliche Kompetenz des Wirtschaftsamtes.

M.D. 1147. Wien, am 9. Februar 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Anlässlich eines speziellen Falles, in dem eine Magistrats-abteilung auf die Bestellung von Amtseinrichtungsgegenständen durch unmittelbares Verhandeln mit Lieferanten Einfluß ge-nommen hat, ordne ich an, daß von der bestellenden Amtsstelle keine Offerte einzuholen und daß bezüglich der besonderen Be-schaffenheit der Waren die Wünsche lediglich dem städtischen Wirtschaftsamt bekanntzugeben sind, unmittelbare Verhand-lungen mit den Lieferanten aber nicht gepflogen werden dürfen.

33. Kontrahentenrechnungen, Behandlung.

M.D./K 241. Wien, am 10. Februar 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Obwohl die Magistratsdirektion in mehreren Erlässen auf die besondere Wichtigkeit einer möglichst raschen Erledigung der Kontrahentenrechnungen hingewiesen hat, läßt diese, wie ein Fall aus der letzten Zeit zeigt, noch immer viel zu wünschen

übrig, ebenso die Behandlung und Evidenzhaltung der Rechnungen.

Ich ordne daher neuerlich auf das Nachdrücklichste an, die eingereichten Kontrahentenrechnungen so rasch wie möglich zu erledigen, die Rechnungen sofort bei ihrem Einlangen zu protokollieren, die Eingangsfakturenbücher genau zu führen und im Falle eines längeren Offenbleibens von Fakturen den Ur-sachen bis zur reiflichen Aufklärung des Falles nachzugehen.

Die Abschreibung von Passivrückständen ist erst dann vorzunehmen, wenn jede Möglichkeit einer anderen Behandlung erschöpft ist.

Die Betriebsbuchhaltungen sind anzuweisen, bei offenen Salbakontiposten alle zweckdienlichen Erhebungen zu ihrer Be-reinigung einzuleiten, bevor sie außer Verweis gebracht werden. In gleicher Art hat auch die Zentralrechnungsabteilung bei längere Zeit rückständigen Ausgabeposten von Kontrahenten-rechnungen vorzugehen.

Die Zentralrechnungsabteilung hat bei rückständigen Zahlungen im Postsparkassenverkehr, insbesondere bei Gut-schriftsanweisungen nach Richtigstellung allfälliger Mängel sofort die weiteren Weisungen der zuständigen Dienststellen einzuholen.

Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen haben den Dienststellen stets vollständige Fakturen zur Zahlungs-anweisung vorzulegen. Die Zahl der zu einer Faktura gehörigen und mit der betreffenden Rechnungsnummer zu versehenen Beilagen (wie Mahnausweise u. dgl.) ist von den Fachrechnungs-abteilungen und Betriebsbuchhaltungen sowohl auf der Faktura als auch in den Abgabebüchern ersichtlich zu machen.

Die Beilagen sind nach Behandlung durch die Dienst-stellen bei den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Be-triebsbuchhaltungen derart aufzubewahren, daß sie jederzeit ohne besonderen Zeitaufwand aufgefunden werden können. Keinesfalls dürfen wegen der Gefahr des Verlustes Rechnungs-belege an die Zentralrechnungsabteilung geleitet werden; dieser sind die Fakturen allein zu übersenden.

Fakturen, die von Kontrahenten oder ihren Bevoll-mächtigten persönlich überbracht wurden, dürfen diesen Personen nur gegen Empfangsbestätigung in den Rechnungsprotokollen ausgefolgt werden. Nicht persönlich überbrachte Fakturen dürfen bloß von der die ordnungsmäßige Leistung oder Lieferung be-stätigenden Stelle und von den Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen, jedoch ebenfalls nur gegen Empfangs-bestätigung ausgefolgt werden.

Die Kontokorrentstelle der Zentralrechnungsabteilung darf grundsätzlich keine Fakturen ausfolgen. Selbstverständlich ist eine Einhandigung der Rechnung zur Quittierung und Stempelung nicht als Ausfolgung zu betrachten.

Den Kontrahenten ist die Einsichtnahme in die von ihnen gelegten Fakturen zur Feststellung von Rechnungsabstrichen nur vor der Zahlungsanweisung der Faktura oder nach Auszahlung des aus der Faktura liquidierten Verdienstbetrages zu gestatten. Dem entsprechend kann nur bei den die ordnungsmäßige Leistung oder Lieferung bestätigenden Stellen, bei den Fach-rechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen und gegebenen-falls beim Kontrollamt in die Fakturen Einsicht genommen werden.

Den Kontrahenten, die persönlich überbrachte Fakturen erst längere Zeit nach ihrer Liquidierung bei der Zentral-rechnungsabteilung einreichen, wodurch die Abstimmung der Gebühren zwischen Zentralrechnungsabteilung und Fach-rechnungsabteilung wesentlich erschwert wird, ist von der vorge-setzten Dienststelle die begünstigte Erledigung ihrer Fakturen zu verweigern.

34. Gemeindefunktionäre, Verbot der Bekanntgabe ihrer Privatadressen an Parteien.

M.D. 944. Wien, am 11. Februar 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Es hat sich in letzter Zeit wiederholt ereignet, daß Parteien von Beamten oder sonstigen Angestellten in die Privatwohnung von Funktionären geschickt wurden. Es ergeht daher das unbedingte und ausnahmslose Verbot, die Privatadresse des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, Stadträte, Gemeinderäte oder Bezirksräte Parteien bekanntzugeben. Bei einer allfälligen Frage von Parteien nach der Privatadresse von Funktionären ist die Antwort unter Berufung auf dieses Verbot zu verweigern.

35. Erteilung von Auskünften über Dienstleistungen städtischer Angestellter.

M.D. 752. Wien, am 11. Februar 1926.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 15, 25 a und b, 30, 31, 32, 33, 34 a, 41, 42, 43, 44 und 52, die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, die Marktamtsdirektion das Kommando der städtischen Feuerwehr und an den Bureauinspektor Herrn Oberamtsrat Köschl.)

Anlässlich eines Falles, wo auf die Anfrage einer Behörde von einer Dienststelle eine Auskunft über die Dienstleistung eines städtischen Angestellten erteilt wurde, wird hiemit angeordnet, daß in Zukunft Auskünfte über die Art der Dienstleistung eines Angestellten, an welche Behörde immer, nur mit Genehmigung der Magistratsdirektion erteilt werden dürfen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Auskünfte über Dienstleistungen an Private ausnahmslos mit der Begründung abzulehnen sind, daß Auskünfte über die Dienstleistung städtischer Angestellter grundsätzlich nicht erteilt werden, mögen sie günstig oder ungünstig lauten.

36. Erledigung von Berufungen bei nicht erwiesenem strafbarem Tatbestand.

M.D. 1131. Wien, am 11. Februar 1926.

(An Herrn Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr, Obersenatsrat Dr. Ruda, Senatsrat Dr. Gürsch, Senatsrat Dr. Sagmeister, Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, an die M.Abt. 6, 7, 13, 14, 40, 42, 53 und 55.)

In dem Entwurfe einer Erledigung über eine Berufung in einem Strafverfahren wurde, da ein strafbarer Tatbestand nicht erwiesen war, bloß die Einstellung des Verfahrens gemäß § 66, Absatz 4 A.-B.-G. und § 45, Absatz 1, Punkt a) B.-St.-G. beantragt. Diese Erledigung ist insofern mangelhaft, als durch die Einstellung bloß zum Ausdruck gebracht wird, daß das Verfahren nicht fortzusetzen ist, über den zu Unrecht erlassenen Bescheid damit aber nichts gesagt wird. § 45 B.-St.-G. spricht allerdings von einer Einstellung des Verfahrens, die an Stelle des „Lospruches“ im früheren Strafregisterverfahren getreten ist. Der § 45 B.-St.-G. regelt jedoch nach seiner Stellung im Verwaltungsstrafgesetz in erster Linie das Verfahren vor der ersten Instanz. Wenn auch die Berufungsbehörde nach § 66 A.-B.-G. in der Sache selbst zu entscheiden berechtigt ist, genügt doch in diesem Stadium des Verfahrens eine bloße Einstellung nach § 45 B.-St.-G. nicht, sondern es muß auch über den zu Unrecht ergangenen Bescheid eine Verfügung dadurch getroffen werden, daß er aufgehoben wird.

Es ist daher in allen Fällen, in denen bei der Prüfung einer Berufung gegen einen Bescheid im Strafverfahren ein diesem zugrundeliegender strafbarer Tatbestand als nicht gegeben erachtet wird, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

37. Gebarung mit Steueramtsdepositen.

M.D. 4765/25. Wien, am 12. Februar 1926.

(An die M.Abt. 6, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 9. Bezirk, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 9. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Herren Vorstände des Steuerdienstes, Kassendienstes und Einhebungsdienstes.)

Mit Rücksicht auf die teilweise Zentralisierung des Einhebungsdienstes werden die Punkte 3 und 12 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1912, M.D. 2709, Norm.-Bl. Nr. 46/1912, über die Gebarung mit Steueramtsdepositen wie folgt ergänzt:

Wenn es sich um Depositen in Handhabung des zentralen Einhebungsdienstes handelt, kann diesen Auftrag auch der Vorstand der M.Abt. 6 oder der von ihm hiezu bevollmächtigte Beamte erteilen.

38. Städtische Betriebe, Kontokorrentgebarung.

M.D./K 17. Wien, am 13. Februar 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Fachrechnungsabteilungen I, Ia, Ib, Ic, IIa, IIb, IIc, IIId, IIe, IIIa, IIIb, IV, V, VI und VII, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Betriebsbuchhaltungen.)

Die Direktion des Rechnungsamtes hat zu Rechnungsamtsdirektion 1859/23 mit Genehmigung der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1923, M.D./K. 505, eine Dienstvorschrift anlässlich der organisatorischen Änderungen in der Zentralrechnungsabteilung ausgegeben, die unter anderem auch die Behandlung der internen Belastungsanzeigen und Durchführungsausweise durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen regelt, um die rechnungsmäßige Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen und Schulden zwischen Betrieben untereinander oder zwischen Betrieben und Dienststellen der Hoheitsverwaltung innerhalb Monatsfrist zu gewährleisten.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß dem vorgeschriebenen Vorgang noch gewisse Mängel anhaften. Insbesondere erweist sich eine große Anzahl von Belastungen aufklärungs- oder ergänzungsbedürftig, was zeitraubende Erhebungen bei anderen Dienststellen erfordert. Außerdem hat bisher die zahlungspflichtige Dienststelle von der rechnungsmäßigen Zahlung keine Kenntnis erlangt, obwohl dies für den verantwortlichen Vorstand dieser Stelle von Wichtigkeit ist. Es ist daher notwendig, auch die Durchführungsausweise von den Dienststellen fertigen zu lassen.

Dem entsprechend wird in der Dienstvorschrift Rechnungsamtsdirektion 1859/23 folgende Änderung vorgenommen:

Die drei letzten Absätze auf Seite 2 und der erste Absatz auf Seite 3, also der ganze Abschnitt von den Worten „Gene Stelle“ bis „gewährleistet ist“ werden außer Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Gene Stelle (Fachrechnungsabteilung, Betriebsbuchhaltung), der die Empfangspost zukommt, fertigt vorerst die Belastungsanzeige in zwei Exemplaren aus, behält den Durchschlag für Evidenzzwecke zurück und sendet die Urschrift der Belastungsanzeige nach Zeichnung durch die zugehörige Dienststelle an die zahlungspflichtige Dienststelle. Diese setzt sofort die Leistungsbestätigung bei und übermittelt sodann die (also bereits meritorisch vorbehandelte) Belastungsanzeige umgehend an ihre Rechnungsstelle. Falls die Leistungsbestätigung nicht ohneweiters erfolgen kann, ist die Belastungsanzeige vorerst durch die Rechnungsstelle

zu behandeln und dann der Dienststelle zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung oder Lieferung zurückzusenden.

Die Betriebsbuchhaltung oder Fachrechnungsabteilung hat die Belastungsanzeige sofort in einen im Durchschreibverfahren auszufertigenden Durchführungsausweis aufzunehmen, in die Kreditkontrolle einzutragen, zu verbuchen und die Ausgabebuchungsdaten auf der Durchschrift, die aus den Belastungsanzeigen ersichtlichen Empfangsbuchungsdaten auf der Urschrift des Durchführungsausweises beizusetzen. Falls ein Durchführungsausweis soweit fertig ist, daß neue Posten in ihn nicht mehr aufgenommen werden können, ist er sofort, jedenfalls aber monatweise abzuschließen und samt den zugehörigen Belastungsanzeigen der vorgesetzten Dienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Urschrift und Durchschrift des Durchführungsausweises sind sodann der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle zu übersenden, die Belastungsanzeigen jedoch von der den Durchführungsausweis ausfertigen Betriebsbuchhaltung oder Fachrechnungsabteilung zu verwahren."

Wegen des verschieden großen Umfanges und der besonderen Eigenheiten der einzelnen städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige ist es außerdem notwendig, im Rahmen der vorerwähnten Dienstvorschrift den internen Vorgang der Behandlung und Begleichung der Belastungsanzeigen individuell zu regeln.

Die Vorstände der städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige werden demnach angewiesen, im Bereiche ihres Dienstzweiges den Vorgang für die Aufstellung, Zeichnung und Zustellung der eigenen Belastungsanzeigen und die Prüfung und Begleichung der fremden Belastungsanzeigen im Einvernehmen mit dem Kontrollamte intern zu regeln.

Bei dieser Gelegenheit wird neuerlich darauf verwiesen, daß es unbedingt notwendig ist, in den Bestellscheinen und den anderen Unterlagen für die Belastungsanzeigen den Gegenstand ausführlich und eindeutig zu bezeichnen, da sonst die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen zu zeitraubenden Erhebungen gezwungen und verhindert werden, die Belastungsanzeigen entsprechend abzufassen oder zeitgerecht zu erledigen. Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1921, M.D. 751, über die Kontrolle der Bestellscheine zur genauen Varnachtung in Erinnerung gebracht, der im Punkt 2 folgendes anordnet:

"Die Bestellscheine müssen nebst der in die Kompetenz des Magistrates fallenden Genehmigung der Herstellung oder Lieferung eine ausführliche und jedes Mißverständnis ausschließende Bezeichnung ihres Gegenstandes unter Anführung des bewilligten Betrages enthalten, die eine ordnungsgemäße Verrechnung der anzuweisenden Beträge auf die verschiedenen Voranschlagsansätze gestattet."

39. Hundeabgabe für das Jahr 1926.

M.D. 1138.

Wien, am 15. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes und an den Herrn Vorstand des Kassendienstes.)

Wegen Ablaufes des Einzahlungstermines für die Hundeabgabe ergeben zu dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Dezember 1925, M.D. 8804/25, folgende weitere Weisungen:

Die Aufrechnung des Verzögerungszuschlages für die im Jahre 1926 fällig gewesene Hundeabgabe hat vom 16. Februar 1926 angefangen zu erfolgen. Der Verzögerungszuschlag beträgt 3 S.

Von der Einhebung von Verzugszinsen für die Zeit vom 2. Februar bis 15. Februar 1926 ist wegen Geringfügigkeit des Betrages im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. April 1925, M.D. 2612/25, abzusehen.

Die Einmahnung der rückständigen Hundeabgabe hat Anfangs März 1926 zu beginnen und ist so rasch wie möglich zu beenden. Um die Verrechnung zu erleichtern, ist für alle Mahnungen derselbe Zustellungstag anzunehmen, der sich natürlich nach dem Datum der Hinausgabe der letzten Mahnungen richtig und daher in den einzelnen Bezirken verschiedenen sein wird.

Die Verrechnung der Hundeabgabe hat, trotzdem Nebengebühren aufgerechnet werden, wie bisher im Tageshilfsjournal des Kassiers zu erfolgen. In dieses ist der Wert einer Marke vom 16. Februar 1926 angefangen mit 15 S, vom angenommenen Zustellungstage der Mahnungen angefangen mit 15 S 50 g einzusetzen. Vor Übernahme der Tagessumme in das Monatsjournal ist die Tagessumme von der Rechnungsabteilung nach Abgabe und Nebengebühren aufzuteilen.

Weigert sich eine Partei, die Nebengebühren zu bezahlen, so ist sie vom Kassier an die Rechnungsabteilung zu weisen.

Ist die Weigerung der Partei gerechtfertigt, so darf die Ausfolgung der Marke nur auf Grund der Liquidierung der Rechnungsabteilung (Kassenanweisung und Quittung) erfolgen. Im Tageshilfsjournal des Kassiers ist in diesem Falle neben dem liquidierten Betrage der Vermerk „R“ (Rechnungsabteilung) einzusetzen. Bei der Aufteilung der Tagessumme des Hilfsjournals sind die mit diesem Vermerk bezeichneten Posten zu berücksichtigen.

Dienstverfügungen von Amtsstellen.

Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten der Stadt, beziehungsweise des Landes Wien ab 1. Jänner 1926.¹⁾

M.Abt. 9, 10802/25.

Wien, am 21. Jänner 1926.

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
1	Berzorgungshäuser		3-60 ²⁾
2	Lungenheilstätte „Baumgariner Höhe“	Frauen und Kinder	6-20
3	Kinderheilanstalt Bad Hall	allgemeine Klasse Zahlklasse Frauenabteilung	6-20 10- 6-60
4	Kinderheilanstalt Sulzbach-Tschl		6-20
5	Kinderheilanstalt San Pelagio	allgemeine Klasse Zahlklasse	5- 7-50
6	Erholungsstätte für Leichtenkranken, Kreuzwiese, und 19. Himmelstraße	ganze Verpflegung Tagesverpflegung	5- 3-50
7	Erholungsheim für Kinder, Luffingrande		5- 4-20
8	Waisenhäuser		4-20
9	Erziehungsheime Meidling und Döbling		4-60
10	Kinderübernahmestelle (Heim)		6-10
11	Zentralkinderheim		5-70

¹⁾ Die Normalien Nr. 47 ex 1924, Nr. 10 und Nr. 26 ex 1923 sind hiemit gegenstandslos.

²⁾ Für Zahlparteien mit selbständigem Einkommen S 4-80, soweit das Einkommen die Normalverpflegungsgebühr übersteigt.

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
12	Kinderherbergen „Am Tivoli“ und Grinzing		5.40
13	Lehrlingsheime		3.70
14	Obdachlosenheim	ganze Verpflegung (Dauerheim)	2.10
		teilw. Verpflegung ohne „	1.30 1.10
15	Krankenhaus Lainz	1. Klasse	15.—
		2. „	11.—
		3. „	7.50
16	Leopoldstädter Kinderhospital	3. Klasse	6.—
17	Mautner-Marthoff'sches Kinderhospital	3. Klasse	6.—
18	Karolinen-Kinderhospital	1. Klasse	15.—
		2. „	11.—
		3. „	6.—
19	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und Ybbs a. d. Donau		4.70
20	Erziehungsanstalt Eggenburg		6.—
21	Erziehungsanstalt Weinzierl		5.40

Ad 1 bis 14: Die Verpflegskosten für die unter 1 bis 14 bezeichneten Anstalten wurden mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 13. Jänner 1926, M. Abt. 9, Z. 10802/25, genehmigt.

Ad 5: Die Verpflegskosten für die Zahlklasse wurden mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 13. Jänner 1926, M. Abt. 9, Z. 11510/25, rückwirkend vom 1. Jänner 1926 an festgesetzt.

Ad 1 bis 13: Für Ausländer ist grundsätzlich die doppelte Gebühr einzubehalten. Die Zahlung kann über Wunsch des Zahlers in der heimatischen Valuta mit dem Kurse des Zahlungstages erfolgen. Reichsdeutsche zahlen die für Inländer festgesetzte Gebühr.

Ad 15: Die Verpflegskosten der 1. und 2. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 2. April 1925, M. Abt. 13, Z. 1902, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 20, festgesetzt.

Die Verpflegskosten der 3. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 25. Februar 1925, M. Abt. 13, Z. 802, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 10, festgesetzt.

Ad 16 und 17: Die Verpflegskosten wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 26. März 1925, M. Abt. 13, Z. 1491, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 18, festgesetzt.

Ad 18: Die Verpflegskosten der 1. und 2. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 2. April 1925, M. Abt. 13, Z. 1902, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 20, festgesetzt.

Die Verpflegskosten der 3. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 26. März 1925, M. Abt. 13, Z. 1491, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 18, festgesetzt.

Ad 15 bis 18: Jugoslawische Staatsangehörige, die Selbstzahler sind, haben in allen Gebührenklassen die doppelte Verpflegungsgebühr zu entrichten.

Ad 19 bis 21: Die Verpflegskosten für die unter 19 bis 21 bezeichneten Anstalten wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als Amtes der Landesregierung vom 5. Jänner 1926, M. Abt. 13, Z. 8954/25, festgesetzt und gelten vom 12. Jänner 1926 an.

Vorschrift für die Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(-innen) der städtischen Jugendfürsorgeanstalten.

M. Abt. 9, 8698/25.

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 4. Jänner 1926 die im Sinne des Punkt 4, Abf. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1924, P. Z. 1941, vom Magistrat beantragte Vorschrift für die Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(-innen) der städtischen Jugendfürsorgeanstalten wie folgt genehmigt:

§ 1.

Zur Vorbereitung für die nach dem Beschlusse des Gemeinderates vom 10. Oktober 1924, P. Z. 1941, von den Erziehern (-innen) der städtischen Jugendfürsorgeanstalten frühestens nach zwei Dienstjahren abzulegenden Fachprüfung werden nach Erfordernis Vorbereitungskurse abgehalten, und zwar für die in den Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalten inklusive dem Waisenhaus Klosterneuburg in Dienstverwendung stehenden Erzieher(-innen) in einer Jugendfürsorgeanstalt in Wien, für die den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl zugeteilten Erzieher(-innen) in der Erziehungsanstalt Eggenburg. Dasselbst sind auch die Prüfungen abzulegen.

Die Dauer dieser Vorbereitungskurse wird mit vier Monaten festgesetzt.

§ 2.

Um die Zulassung zum Kursbesuche und zur Ablegung der Prüfung haben die nach dem zitierten Gemeinderatsbeschlusse in Betracht kommenden Erzieher(-innen) bei der M. Abt. 9 im Dienstwege schriftlich anzukündigen.

Ueber die Zulassung entscheidet der Herr amtsführende Stadtrat der Gruppe III auf Grund eines Vorschlages, den die M. Abt. 9 im Einvernehmen mit den den einzelnen Erziehern (-innen) vorgelegten Anstaltsleitungen nach Maßgabe der dienstlichen Qualifikation der Bewerber erstattet.

§ 3.

Die Zulassung zur Fachprüfung hat den Besuch der Vorträge in den nachbezeichneten Disziplinen im angegebenen Ausmaße zur Voraussetzung, und zwar:

1. Für Wien:

- Pädagogik durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 30 Stund.)
- Allgemeine Psychologie durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 30 Stund.)
- Heilpädagogik durch ein Monat je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 10 Stund.)
- Gesundheitslehre durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 30 Stund.)
- Erste Hilfe, Infektionskrankheiten und Psychiatrie durch drei Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 20 Stund.)
- Wohlfahrtswesen durch zwei Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 12 Stund.)
- Anstaltsverwaltung durch zwei Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 16 Stund.)

2. Für Eggenburg und Weinzierl:

- Pädagogik durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 28 Stund.)
- Allgemeine Psychologie durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 26 Stund.)
- Heilpädagogik durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 28 Stund.)
- Gesundheitslehre, erste Hilfe und Psychiatrie durch vier Monate je drei Stunden wöchentlich (zuf. 52 Stund.)
- Wohlfahrtswesen im dritten und vierten Monate je fünf Stunden (zuf. 10 Stund.)
- Anstaltsverwaltung durch zwei Monate je zwei Stunden wöchentlich (zuf. 16 Stund.)

§ 4.

Die sub 1 und 2 angeführten Disziplinen umfassen unter möglicher Bedachtnahme auf die Praxis und Abhaltung von praktischen Übungen nachfolgenden Vortrags- und Prüfungsfach:

Pädagogik: Begriff und Ziel der Erziehung, Individual- und Sozialpädagogik. Das Kind in seiner Entwicklung bis zum Pubertätsalter, der Jugendliche. Familienerziehung und Anstalts-erziehung. Schranken für die erzieherische Einwirkung. Einfluß der Umwelt. Selbsterziehung. Die Persönlichkeit des Erziehers. Die verschiedenen Erziehungsmittel. Das Spiel. Lektüre. Erziehung zur Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, Wahrhaftigkeit. Ueber häufig auftretende Kinderfehler. Ueber Jüglingsbeschreibung. Schwer erziehbare Kinder.

Allgemeine Psychologie: Wesen, Aufgaben, Methoden der Psychologie. Grundrichtungen der Psychologie. Von den seelischen Erlebnissen: Erkennen, Fühlen, Wollen. Vorstellung- und Gedächtnistypen, Lerntechnik. Intelligenzprüfung. Psychologie und Pädagogik des Willens. Von den seelischen Störungen im Kindesalter: Psychopathologie, Psychoanalyse, Psychographie.

Gesundheitslehre, Infektionskrankheiten und Psychiatrie: Begriff der Gesundheitslehre. Nahrung. Die einzelnen Nährstoffe und ihre Bedeutung für den menschlichen Körper. Die Nahrungsmittel, die Genußmittel. Die rationelle Ernährung. Luft und Klima. Entwärmung des Körpers und Störungen der Entwärmung (Wärmestauung und Erkältung). Verunreinigung der Luft. Boden und Wasser. Die Wälder. Kleidung. Eigenschaften der einzelnen Kleidungsstoffe. Oberkleider, Unterkleider. Gesundheitsstörungen durch ungewöhnliche Kleider. Verweichlichung. Wohnung mit besonderer Berücksichtigung der Anstaltsgebäude. Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Entfernung der Abfallstoffe. Die akuten Infektionskrankheiten mit besonderer Berücksichtigung des jugendlichen Alters. Uebertragungsarten. Bekämpfung (Schutzimpfung, gezielte und administrative Maßnahmen, Austüftung, Desinfektion). Die Volksseuchen, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus. Die Bedingungen ihrer Ausbreitung. Ihre Bekämpfung durch Aufklärung und Fürsorge.

Erste Hilfe: Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen und Vergiftungen. Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, soweit es zum Verständnis der Hilfeleistungen erforderlich ist.

Heilpädagogik: Begriff der Konstitution und Konstitution. Angeborene Minderwertigkeiten. Ueberblick über angeborene und erworbene Nervenschädigungen des jugendlichen Alters. Grundzüge über die Beeinflussbarkeit dieser Schädigungen.

Wohlfahrtswesen: Organisation und System der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien, der offenen und Anstaltsfürsorge insbesondere der Jugendfürsorge. Die wichtigsten für den Anstaltsdienst wissenswerten Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des österreichischen Strafgesetzes, der Entmündigungsordnung, des Zuchtindevaufsichtsgesetzes, des Gesetzes vom 24. Mai 1885 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten u. dgl.

Anstaltsverwaltung: Kanzleigeschäfte, Amtskorrespondenz, Standesführung, Personalevidenz, Kassageschäfte, Führung des Kassajournals. Küchenwirtschaft, Speisegezeil, Küchentagebuch, Lagerbuch, Magazinsdienst, Materialgebarung, Materialverrechnung, Magazinskataster, Inventare, Anlage und Führung, Gebarung mit dem Amtsmaterial. Voranschlagsentwurf, Verfassung desselben.

§ 5.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit über ein pädagogisches oder psychologisches Thema. Den Prüfungskandidaten wird hierfür eine Arbeitszeit von vier Stunden eingeräumt.

Die Kandidaten, welche den Nachweis erbringen, daß sie bereits die Lehrbefähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt und daher schon eine schriftliche Arbeit aus Pädagogik vor der Kommission der Lehrbefähigungsprüfung verfaßt haben, sind von der Klausurarbeit befreit.

Die mündliche Prüfung, in deren Rahmen neben theoretischem Wissen tunlichst die Beantwortung der einen oder anderen Frage, die ein praktisches Beispiel betrifft, zu verlangen ist, umfaßt den gesamten im Vorbereitungskurse behandelten Lehrstoff.

§ 6.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe III oder in dessen Behinderung aus dem Vorstände, beziehungsweise einem Konzeptbeamten der M. Abt. 9 als Vorsitzenden und den Vortragenden des Vorbereitungskurses als Prüfern.

§ 7.

Für die Kalkulation kommen die im § 3 unter 1 und 2 angeführten sieben, beziehungsweise sechs Fächer mit je einer Stimme in Betracht.

Das Ergebnis wird durch Abstimmung der Kommissionmitglieder in den Besund „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zusammengefaßt. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kommt die Kommission zu dem Beschlusse „ohne Erfolg“, so kann der Kandidat die Prüfung nicht vor Ablauf eines halben Jahres oder, bei besonders schlechtem Ergebnis, nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholen, je nachdem er aus einem oder mehreren Fächern versagt hat. Der Kandidat, der auch bei der zweiten Prüfung versagt, ist zu keiner weiteren Prüfung zuzulassen.

Jedem Kandidaten steht es bis zum Prüfungsbeginne frei, von der Prüfung zurückzutreten.

§ 8.

Die Vortragenden erhalten aus Gemeindemitteln ein Honorar von 5 S für die Stunde.

Hiezu werden folgende Verfügungen getroffen:

Ueber die Abhaltung der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem festzuhalten sind:

Hinsichtlich der schriftlichen Prüfung: Die Namen der Kandidaten, die zur Behandlung kommenden Themata, der Beginn und das Ende der Prüfung, der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Arbeiten, etwaige besondere Vorfälle, sowie die Namen der einzelnen Inspektionsorgane und die Zeit ihrer Inspektionsstätigkeit;

Hinsichtlich der mündlichen Prüfung: Die Namen der Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, Klassifikation der schriftlichen Arbeit, die einzelnen Prüfungsgegenstände mit der Klassifikation über die mündliche Prüfung aus den einzelnen Gegenständen. Klassifikation in beiden Fällen: Sehr gut, gut, genügend, nichtgenügend. — die Besunde über das Ergebnis der ganzen Prüfung, im Falle von Reprobationen die Bestimmung, wann der Prüfungskandidat die Prüfung frühestens wiederholen kann und etwaige besondere Vorfälle.

Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und wird sodann mit den als Beilagen zu behandelnden schriftlichen Arbeiten dem Prüfungsakte angegeschlossen.

Ueber die Ablegung der Prüfung wird dem Kandidaten ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigtes und mit dem Amtsstempel versehenes Zeugnis ausgestellt.

Ausfolgung von Monturstücken.

M. Abt. 44, 11/269/25. Wien, am 4. Jänner 1926.

(An die Magistratsdirektion, an sämtliche Magistratsabteilungen, an die Lagerabteilungen des Wirtschaftsamt 1 bis 5, 11, 13, 23, an den Stadtschulrat für Wien.)

Das Wirtschaftsamt gibt bekannt, daß die Lagerabteilung 2 des städtischen Wirtschaftsamt 9, Hahngasse 10 beauftragt wurde, ab 1. Jänner 1926 Monturstücke aller Art nur mehr gegen Vorweisung der Amtslegitimation an die monturberechtigten Angestellten auszufolgen.

Die Straßenbahnerkennungskarte gilt nicht als Amtslegitimation.

*

M. Abt. 44, 11/16. Wien, am 25. Jänner 1926.

Mit Schreiben vom 4. d. J. 11/269/25, hat das Wirtschaftsamt bekanntgegeben, daß die Lagerabteilung 2 des städtischen Wirtschaftsamt 9, Hahngasse 10 beauftragt wurde, Monturstücke aller Art nur mehr gegen Vorweisung der Amtslegitimation auszufolgen.

Auf Grund dieses Schreibens haben bereits mehrere Dienststellen dem Wirtschaftsamt bekanntgegeben, daß viele Angestelltenkategorien nicht im Besitze von Amtslegitimationen sind.

Um dem abzuhelfen, wird die hinausgegebene Verfügung derart abgeändert, daß auch die Straßenbahnerkennungskarte als Legitimation verwendet werden kann.

Angestellte, welche weder eine Amtslegitimation noch eine Straßenbahnerkennungskarte besitzen, haben vor der Monturfassung in der Abteilung 2 des städtischen Wirtschaftsamt 1 Ebendorferstraße 1, II/13, unter Mitnahme eines amtlichen Personaldokumentes, wie Heimatschein usw., zwecks Anweisung eines besonderen Ausfolgeseines zu erscheinen.